

Fläche unter der in dem Beihilfeantrag angegebenen liegt, mit dem Ausschluß von allen flächenbezogenen Zahlungen bestraft wird, wenn die Differenz über 20 % beträgt, jedoch keine Absicht oder grobe Fahrlässigkeit festgestellt worden ist?

(¹) ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1992, S. 36.

(²) ABl. Nr. L 156 vom 7. 7. 1995, S. 27.

Streichung der Rechtssache C-14/95 (¹)
(95/C 351/19)

Mit Beschluß vom 26. September 1995 hat der Präsident der Sechsten Kammer des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-14/95 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien — angeordnet.

(¹) ABl. Nr. C 54 vom 4. 3. 1995.

Streichung der Rechtssache C-98/95 (¹)
(95/C 351/20)

Mit Beschluß vom 22. September 1995 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-98/95 — Kommission der Euro-

päischen Gemeinschaften gegen Königreich Belgien — angeordnet.

(¹) ABl. Nr. C 159 vom 24. 6. 1995.

Streichung der Rechtssache C-113/95 (¹)
(95/C 351/21)

Mit Beschluß vom 4. Oktober 1995 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-113/95 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Italienische Republik — angeordnet.

(¹) ABl. Nr. C 159 vom 24. 6. 1995.

Streichung der Rechtssache C-125/95 (¹)
(95/C 351/22)

Mit Beschluß vom 24. Oktober 1995 hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache C-125/95 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Portugiesische Republik — angeordnet.

(¹) ABl. Nr. C 137 vom 3. 6. 1995.

GERICHT ERSTER INSTANZ

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ
vom 19. Oktober 1995

in der Rechtssache T-562/93: Dieter Obst gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Beamte — Einstellungsverfahren — Beschwerdende Maßnahme — Artikel 45 des Statuts — Stellenbekanntgabe — Ermessensmißbrauch — Begründung — Schadensersatz)
(95/C 351/23)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache T-562/93, Dieter Obst, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Everberg (Belgien) (Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Lothar Mahlberg, zuvor Rechtsanwalt Heinz-Jörg Moritz, Zustellungsbevollmächtigte: Marianne Moritz, 25A, rue de Schönfels, Bridel (Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Joseph Griesmar und Bertrand Wägenbaur) wegen Aufhebung der Stellungnahme Nr. 45/93 des Beratenden Ausschusses für Ernennungen vom 18. Februar 1993 betreffend die Nicht-

berücksichtigung der Bewerbung des Klägers und des Bescheids der Beklagten über die Ablehnung dieser Bewerbung vom 22. März 1993 sowie wegen Ersatzes des vom Kläger nach seinem Vorbringen erlittenen materiellen und immateriellen Schadens hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf, der Richter D. P. M. Barrington und A. Saggio — Kanzler: H. Jung — am 19. Oktober 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Kommission wird verurteilt, an den Kläger 2 000 ECU als Schadensersatz wegen eines Amtsfehlers zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten und ein Viertel der Kosten des Klägers; der Kläger trägt drei Viertel seiner Kosten.

(¹) ABl. Nr. C 338 vom 15. 12. 1993.